

Bei vielen Mustern, insbesondere auch bei den Ringen und bei den Ohrgehängen, sind aber überhaupt in Verbindung mit den Markasiten wieder lebhaftere Ornamente auch in der Linienführung des Kleinschmucks zur Verwendung gekommen.

Die Markasiten, die bereits im Frühjahr stärker aufkamen, sind für den heutigen Schmuck so typisch geworden, daß wir unbedingt dem Einzelhandel empfehlen möchten, beim Angebot im Schaufenster oder im Verkaufsgespräch hierauf besonders hinzuweisen, um so mehr, als in Verbindung mit Silber außerordentlich dekorative Schmuckstücke auch in niedrigeren Preislagen vorhanden sind. Wir haben ja alle das Interesse daran, das Publikum von der Überschätzung des rein farbigen Moments in der Schmuckmode wieder zu einer gewissen Wertung der Schönheit von Metall, Steinen und Verarbeitung überzuleiten. Mögen auch auf längere Zeit die billigeren Preislagen vorherrschend sein, so bietet doch zweifellos

die heutige Markasitmode eine Möglichkeit, das Publikum zu einer neuen Wertung des Schmucks zu veranlassen.

Ringe

Bei den Ringen wird freilich noch vielfach die glatte bezw. Treppenform bevorzugt, ja in Einzelfällen sogar glatte Siegelringe, die bewußt dem Typ des Herren-Siegelringes nahekommen, aber trotzdem hat nicht allein beim Markasitring, sondern auch bei goldenen bezw. Doubléringen mit Farbstein die Verzierung stärkeren Einfluß bekommen. Auch hier kommt es vor allen Dingen darauf an, in der Zusammenstellung der verwendeten Phantasiesteine dem Modebedürfnis der Dame zu entsprechen und durch richtige Sortierung des Lagers den geringeren Gewinn infolge der niedrigeren Preislagen wenigstens durch einen gewissen Mehrumsatz auszugleichen, da die Dame heute leichter geneigt sein wird, auch den Ring der Farbe und Machart des Kleides entsprechend häufiger zu wechseln.

B z.

Die Neuregelung der Arbeitslosenhilfe

Von Wilhelm Lohrey

Eine der ersten Regierungshandlungen der neuen Reichsregierung war die Durchführung der bereits von ihrer Vorgängerin, allerdings wohl nicht in dem einschneidenden Umfange, geplanten Neuregelung der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge. Auf Grund der durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 erteilten Ermächtigung erschienen unterm 16. Juni 1932 verschiedene Verordnungen des neuen Reichsarbeitsministers, durch welche die seitherige Arbeitslosenversicherung praktisch so gut wie aufgehoben wurde, und durch die für die Krisenfürsorge die Grundsätze der Wohlfahrtspflege eingeführt wurden.

In der Arbeitslosenversicherung wurden die Unterstützungssätze allgemein gesenkt. Sie betragen in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A nach dem Ortsklassenverzeichnis des Beamtenbesoldungsgesetzes:

in der Lohnklasse	ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5	mit 6 od. mehr
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
I	5.10	6.60	6.60	6.60	6.60	6.60	6.60
II	6.—	7.50	9.—	10.50	10.50	10.50	10.50
III	7.20	9.—	10.80	12.60	12.60	12.60	12.60
IV	8.40	10.20	12.—	13.80	15.60	15.60	15.60
V						17.40	17.40
VI	9.90	12.30	14.70	17.10	19.50	17.40	19.20
VII						21.90	24.30
VIII	11.70	14.40	17.10	19.80	22.50	21.90	24.30
IX						25.20	27.90
X	11.70	14.40	17.10	19.80	22.50	25.20	27.90
XI						25.20	27.90

In Orten der Ortsklassen B bis D mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Sätze, abgesehen von der Lohnklasse I und II, ungefähr 15% niedriger, in Orten der gleichen Ortsklassen mit 10 000 Einwohnern und weniger etwa 12% steigend bis 30% geringer.

Die besonderen Unterstützungssätze für Arbeitslose nach kürzerer Beschäftigung als 52 Wochen, für berufstätig Arbeitslose und für Arbeitslose, die an einem anderen Orte als dem Unterstützungsort beschäftigt waren, fallen fort.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung

aus der Arbeitslosenversicherung besteht nur noch für 36 Tage. Danach erhält der Arbeitslose eine weitere Unterstützung nur, soweit er hilfsbedürftig ist. Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Krisenfürsorge.

In der Krisenfürsorge gelten nunmehr die gleichen Unterstützungssätze wie in der Arbeitslosenversicherung. Sie sind jedoch Höchstsätze, d. h. die Höhe der Krisenunterstützung richtet sich nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit des einzelnen Arbeitslosen. Die Sätze kommen nur im „günstigsten“ Falle, wenn Hilfsbedürftigkeit im vollen Umfange gegeben ist, zur Auszahlung. In keinem Falle darf der Arbeitslose aber mehr erhalten als den Betrag, den er unter Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der öffentlichen Fürsorge erhalten würde.

Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit geschieht nach den Vorschriften für die allgemeine Fürsorge, die in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge niedergelegt sind. Gegenüber der seitherigen einfachen Bedürftigkeitsprüfung sind damit die Voraussetzungen für die Gewährung der Krisenfürsorge wesentlich erschwert. Danach ist hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Zu den eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, insbesondere Bezüge in Geld oder Geldeswert aus einem ehemaligen oder bestehenden Arbeitsverhältnis und aus Unterhalts- und Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. All das muß der Hilfsbedürftige für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes vorher einsetzen, ehe eine Gewährung der Unterstützung in Frage kommt.

Um aber allzu große Härten zu vermeiden, wurde gleichzeitig bestimmt, daß die Vorschriften des § 15 der Reichsgrundsätze, die für Kleinrentner gelten, auch in der Krisenfürsorge anzuwenden sind. Das Vorhandensein kleineren Vermögens, angemessenen Hausrats, Familien- und Erbstätten, eines kleinen Hausgrundstücks braucht deshalb die Hilfsbedürftigkeit nicht auszuschließen. Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Arbeitslosen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, jede Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne besondere Aufforderung